

Deutsche Börse Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main

- WKN 581005 / ISIN DE0005810055 -

Dividendenbekanntmachung

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 11. Mai 2016 hat beschlossen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von EUR 425.000.000,00 zur Ausschüttung an die Aktionäre in Höhe von insgesamt EUR 420.128.968,50, d.h. EUR 2,25 je dividendenberechtigter Stückaktie, zu verwenden und einen Betrag in Höhe von EUR 4.871.031,50 in "andere Gewinnrücklagen" einzustellen.

Die Dividende wird ab dem 12. Mai 2016 durch die Clearstream Banking Aktiengesellschaft über die Depotbanken ausbezahlt. Zentralzahlstelle ist die Commerzbank AG, Frankfurt am Main.

Bei in Deutschland verwahrten Aktien erfolgt die Gutschrift der Dividende grundsätzlich netto nach Abzug von 25% Kapitalertragsteuer und 5,5% Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer durch das depotführende Kreditinstitut. Den Steuereinbehalt nimmt das depotführende deutsche Kreditinstitut vor. Werden die Aktien bei einem Kreditinstitut oder einem Zwischenverwahrer außerhalb Deutschlands verwahrt, erfolgt der Einbehalt von Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag (insgesamt 26,375%) durch das letzte inländische Kreditinstitut, in der Regel durch die Clearstream Banking Aktiengesellschaft.

Bei inländischen Aktionären wird die Auszahlung der Dividende ohne Abzug von Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vorgenommen, wenn sie ihrem depotführenden deutschen Kreditinstitut eine Nichtveranlagungsbescheinigung des für sie zuständigen Finanzamts eingereicht haben. Das Gleiche gilt ganz oder teilweise für Aktionäre, die ihrem depotführenden deutschen Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag erteilt haben, soweit das in diesem Auftrag angeführte Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen bereits aufgebraucht ist.

Für private Kapitalerträge gilt die deutsche Einkommensteuer grundsätzlich mit dem Steuerabzug als abgegolten. Die Dividende kann zusammen mit den übrigen Kapitalerträgen in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen werden, wenn dies zu einer niedrigeren individuellen Einkommensteuer führt.

Bei ausländischen Aktionären kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags nach Maßgabe bestehender Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen.

Frankfurt am Main, im Mai 2016

Deutsche Börse Aktiengesellschaft
Der Vorstand